

Raumverträglichkeitsprüfung für Windenergieanlagen

Für Windenergieanlagen kann das Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bestehen. Es ist daher zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben

- unter § 1 Ziffer 1 der Raumordnungsverordnung des Bundes fällt oder
- ein Verfahrenserfordernis aus § 17 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

besteht.

In beiden Fällen findet dann § 15 Abs. 4 ROG Anwendung, wonach der Vorhabenträger darüber entscheiden kann,

- a) bei der zuständigen Landesplanungsbehörde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung zu beantragen (Satz 1) oder
- b) anzuzeigen, dass kein Antrag auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gestellt wird (Satz 2).

Die Anzeige hat vor Einleitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Satz 2) und unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen zu erfolgen (Satz 3).

Die zuständige Raumordnungsbehörde soll die Raumverträglichkeitsprüfung einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (Satz 4).

Die zuständige Raumordnungsbehörde teilt ihre Entscheidung über die Einleitung der Prüfung dem Vorhabenträger innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige mit (Satz 5).

Bei der Entscheidung beachtet die Landesplanungsbehörde § 16 Abs. 2 ROG, wonach von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Vorhaben abgesehen werden soll, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.

Aus Gründen der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung im Regelfall unterbleiben und nur ausnahmsweise – auf Antrag des insoweit aufgeklärten Planungs-/Maßnahmenträgers –



eingeleitet werden. Die Anzeigepflicht einschließlich der Vorlage der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 ROG) bleibt weiterhin bundesrechtlich vorgeschrieben.

Für den Fall, dass kein Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit durchgeführt wird, finden die vorgelegten Unterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung Eingang in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und dienen dort als Beurteilungsgrundlage für die Stellungnahme der zu beteiligenden Landesplanungsbehörde.

Koblenz, 02.05.2024